

liche Belastung durch Unterhalt von Kindern, durch Verpflichtung zur Unterhaltung armer Angehöriger, andauernde Krankheit und besondere Unglücksfälle) insoweit berücksichtigt werden, daß denselben eine Ermäßigung der vorgeschriebenen Steuerfäße um höchstens drei Classen, oder, falls dieselben einer der drei untersten Classen angehören, gänzliche Steuerbefreiung gewährt wird. Für das Jahr 1894 gilt noch die Einkommensteuer-Scala des Gesetzes vom Jahre 1878, es werden jedoch die sich hier- nach ergebenden Steuerfäße bei Einkommen von über 30 000 M. bis zu 100 000 M. um 10 vom Hundert, bei Einkommen von über 100 000 M. um 20 vom Hundert erhöht.

Bekanntmachung.

Die Königliche Kreishauptmannschaft zu Leipzig hat durch Verordnung vom 10. Mai 1894 auf Grund von § 100 e. Ziffer 3 der Reichsgewerbeordnung bis auf Weiteres für den Bezirk der Innung Leipziger Buchdruckereibesitzer, welcher mit demjenigen der Stadt Leipzig zusammenfällt, bestimmt, daß Arbeitgeber, welche das in der Innung vertretene Gewerbe betreiben und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würden, gleichwohl aber derselben nicht angehören, vom 1. Juni 1894 an Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen.

Zuwiderhandelnde werden nach § 148 Ziffer 10 der Reichsgewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 150 Mark, im Unvermögensfalle aber mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft.

Leipzig, am 24. Mai 1894.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Raffelt.

Bekanntmachung.

Nachdem die Königliche Kreishauptmannschaft den nachstehenden Nachtrag zu dem mit Bekanntmachung vom 26. October 1892 veröffentlichten Regulativ für die Zwangsarbeitsanstalt zu St. Georg zu Leipzig genehmigt hat, wird derselbe hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Leipzig, den 18. Juni 1894.

Der Rath und das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Bretschneider. Keil.

Nachtrag

zum Regulativ für die Zwangsarbeitsanstalt zu St. Georg zu Leipzig vom 26. October 1892.

Die Vorschriften in § 3 Absatz 1 und 2 des Regulativs für die Zwangsarbeitsanstalt werden hiermit aufgehoben. An deren Stelle treten folgende Bestimmungen:

Die Einlieferung der in § 1 sub a und b gedachten Personen erfolgt auf unbestimmte Zeit. Die Zurückhaltung derselben in der Anstalt hat in der Regel solange anzudauern, bis der Hauptzweck der Einlieferung, die Betreffende zu bessern, d. h. sie an Arbeit zu gewöhnen und zu einer geordneten, geregelten Lebensweise anzuhalten und zu erziehen, bez. sie willig zu machen, der Pflicht der Ernährung ihrer Familienglieder nachzukommen, erreicht scheint. Bei Beurtheilung der Frage, ob dies der Fall ist, ist vor Allem die Führung des Detinirten in der Anstalt und bei Rückfälligen die

Führung nach der erstmaligen Entlassung in Berücksichtigung zu ziehen. Der bloße Nachweis, daß der Detinirte auch außerhalb der Anstalt in Arbeit treten kann, begründet für sich allein keinen Anspruch auf Entlassung.

Ueber den Zeitpunkt der Entlassung entscheidet die Einlieferungsbehörde nach Gehör der Anstaltsverwaltung. Sie hat alsbald bei der Einlieferung zu bestimmen, binnen welcher Frist ihr von Letzterer zu diesem Behufe über die Führung des Detinirten Bericht zu erstatten ist. In der Regel ist dieser Bericht ein Vierteljahr nach geschehener Einlieferung, zum mindesten aber nach Ablauf eines Jahres und bei fernerer Detention mindestens alljährlich zu erstatten. Der Anstaltsverwaltung bleibt unbenommen, auch zu einem früheren Zeitpunkt, als ihr aufgegeben worden, die Berichterstattung vorzunehmen, sobald ihr die Entlassung des Detinirten unbedenklich erscheint. Bei Personen der in § 1 sub a gedachten Art, welche wegen ihres Alters oder ihres körperlichen Zustandes überhaupt nicht mehr in der Lage sind, sich selbst Unterkommen und Erwerb außerhalb der Anstalt zu verschaffen, aber doch auch nicht einer wirklichen Krankenpflege bedürfen, kann die weitere Berichterstattung unterbleiben.

Die Einlieferungsbehörde kann bestimmen, daß die zur Entlassung Gelangenden zunächst nur auf eine längere, von ihr festzusetzende Zeit, jedoch nicht über 6 Monate, aus der Anstalt beurlaubt werden. Die Anstaltsverwaltung hat das Recht, derartige vorläufig Beurlaubte von Zeit zu Zeit vorzuladen und sich darüber zu vergewissern, daß die Führung derselben außerhalb der Anstalt eine gute ist. Detinirte, welche sich während der Urlaubszeit von Neuem dem Müßiggang, dem Trunke oder lüderlichen Lebenswandel ergeben, sind ohne Weiteres wieder in die Anstalt einzuliefern. Erfolgt eine Wiedereinlieferung während der Urlaubszeit nicht, so ist nach deren Ablauf der Detinirte definitiv zu entlassen.

Leipzig, am 15. Juni 1894.

Der Rath und das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
L. S. Dr. Georgi. L. S. Bretschneider. Keil.

Bekanntmachung,

die Leipziger Messen betr.

Zusolge der von uns im Einvernehmen mit der hiesigen Handelskammer und der Gewerbekammer gestellten Anträge hat das Königliche Ministerium des Innern im Einverständniß mit dem Königlichen Finanzministerium und nach Bernehmung mit der Königlich Preussischen und Herzoglich Braunschweigischen Regierung wegen anderweiter Festsetzung der Zeit und Dauer der hiesigen Messen Folgendes bestimmt.

I. Die Neujahrs-Messe beginnt fortan am 3. Januar und endigt am 16. Januar.

II. Die Ofter-Messe beginnt fortan für Groß- und Kleinhandel am Sonntage Quasimodogeniti und währt unter Beibehaltung der Bezeichnungen „Böttcher-Woche“, „Mess-Woche“, „Zahl-Woche“ bis zum Sonntage Cantate einschließlich. Das Einläuten erfolgt am Sonntage Misericordias Domini, das Ausläuten am Sonntage Jubilate.